

Satzung des Vereins

OpenProject Foundation

VR 32487 B

Version 1.2 vom 17. Januar 2014

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen OpenProject Foundation e.V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen und führt den Namenszusatz e.V..
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung; insbesondere im Hinblick auf die Forschung und Entwicklung der Open Source Software OpenProject und Förderung der internationalen Entwicklergemeinschaft. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Planung und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Forschungsvorhaben, Vorträge und Expertenrunden rund um OpenProject. Sämtliche Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht;
 - b) Aufbau und Förderung einer aktiven und offenen OpenProject-Gemeinschaft bestehend aus Entwicklern, Nutzern und Unternehmen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Open Source Projektkollaborationssoftware OpenProject;
 - c) Definition und Weiterentwicklung der Projekt-Vision, des Verhaltenskodex sowie der Applikations-Grundsätze;
 - d) Erstellung der Entwicklungsrichtlinien sowie Sicherstellung, dass diese eingehalten werden;
 - e) Definition und Weiterentwicklung der Entwicklungs- und Qualitätssicherungsprozesse;
 - f) Bereitstellung und Betrieb der Projekt-Plattform.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich in einem Beitrittsantrag erfolgen.
- (2) Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch die Aufnahme wird das Mitglied auf die Satzung verpflichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres, die spätestens drei Monate vorher dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein muss;
 - b) durch das Ableben des Mitgliedes;
 - c) durch Ausschluss;
 - d) bei Personenvereinigungen durch die Beendigung und bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des Vorstandes des Vereins. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (3) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind z.B.,
 - a) dass er gegen die Satzung verstößt,
 - b) dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder
 - c) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
- (4) Der Ausgeschlossene kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Mitteilung beim Vorstand des Vereins Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zum abschließenden Beschluss der Mitgliederversammlung behält der Ausgeschlossene seine Stimmrechte.
- (5) Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen.
- (2) Jede natürliche Person besitzt eine Stimme. Personenvereinigten und juristische Personen können bis zur drei Vertreter benennen, welche jeweils eine Stimme besitzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die festgesetzten Beiträge fristgerecht gemäß Beitragsordnung zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder sind gehalten, Zweck und Aufgaben des Vereins tatkräftig zu unterstützen.
- (5) Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt eine gesonderte Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand und
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern.
- (2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, die den Verein gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Reisekosten und andere Auslagen werden nicht erstattet.
- (4) Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens ein Vorsitzender teilnehmen.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit erhalten die Vorsitzenden eine gemeinsame zusätzliche Stimme. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, in elektronischer Form oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle

Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (7) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Geschäftsjahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis in der folgenden Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (8) Der Vorstand erstellt den Haushaltsvorschlag für das folgende Geschäftsjahr, die Aufgabenplanung und die strategischen Zielsetzungen für den Verein.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr oder bei Bedarf, ferner auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich oder per E-Mail mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse geschickt ist.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Wenn eine Ergänzung der Tagesordnung erst in der Mitgliederversammlung beantragt wird, bedarf sie eines Beschlusses mit einer Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem der weiteren Vorstandsmitglieder geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

- (5) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten.
- (6) Eine Mitgliederversammlung kann auch als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- (2) Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
- (3) Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das folgende Geschäftsjahr;
- (4) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;
- (5) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereines;
- (6) als Einspruchsorgan gegen die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes;
- (7) Beschlussfassung über Änderungen der Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstandes;
- (8) Wahl eines Kassenprüfers und seines Stellvertreters. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Teilnahme von einem Drittel der Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse, bis auf die in Absatz 3 genannten, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Eine Satzungsänderung, Abwahl eines Vorstandsmitgliedes und Beschlüsse über die Auflösung des Vereines können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

§ 12 Wahlen

- (1) Alle in dieser Satzung vorgesehenen Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.

- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu verzeichnen hat.
- (3) Kommt bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes im ersten Wahlgang eine Mehrheit nicht zustande, so entscheidet eine sofort vorzunehmende Stichwahl zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen zu verzeichnen hatten.
- (4) Sollte die Stichwahl Stimmgleichheit ausweisen, so entscheidet das Los.

§ 13 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Auflösung

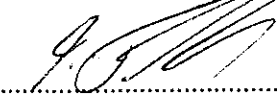
- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (4) Die Mitgliederversammlung stimmt ab an welche juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft das Vereinsvermögen übertragen werden soll, welche es nur unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwendet hat, sodass die Zwecke des Vereins bestmöglich weiterverfolgt werden.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Niederschriften

- (1) Über alle Sitzungen, Versammlungen und Beschlüsse des Vereins sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Vorsitzenden zu unterschreiben sind.
- (2) Die Niederschriften gelten als angenommen, sofern nicht ein Teilnehmer innerhalb von zwei Wochen schriftlich der Niederschrift widerspricht.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. Satz 4 BGB.

Für die Richtigkeit dieser Satzung (Ort, Datum und Unterschrift).



1. Vorstandsvorsitzender
Marco Tesch



2. Vorstandsvorsitzende
Birthe Lindenthal